

Bekanntmachung

Stadt Goslar

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der baulichen Anlagen im Stadtteil Hahnenklee / Bockswiese - ÖBV Hahnenklee -

Präambel

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23.07.1973, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1997 (Nds. GVBl. S. 422) in Verbindung mit §10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), hat der Rat der Stadt Goslar am 25.11.2003, verkündet am 27.05.2004 die o. g. örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Mit Beschluss des Rates der Stadt Goslar vom 17.12.2013 hat der § 7 o. g. ÖBV auf der Grundlage des § 84 NBauO in Verbindung mit § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine geänderte Fassung erhalten.

§ 7 Werbeanlagen

7.0 Werbeanlagen, Warenautomaten, Markisen und Speisekartenkästen dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechts, der Satzung über die Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Goslar (Sondernutzungssatzung) sowie die Bestimmungen, die das Anbringen von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regelt.

7.1 Als Werbeanlagen im Sinne dieser ÖBV gelten:

- a) Werbeflächen über 1,0 qm
- b) mit Beschriftung oder Emblemen versehene Leuchten
- c) Werbeausleger
- d) Speisekartenkästen
- e) Werbefahnen
- f) freistehende Werbepylone
- g) gesonderte freistehende ortsfeste Werbeeinrichtungen
- h) mobile Werbeschilder (Tagesaufsteller, Kundenstopper, Schilder)
- i) Hinweisschilder

wenn sie von öffentlichen Flächen sichtbar sind.

7.2 Werbung ist nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausgenommen sind Werbeanlagen mit wechselnder Programmwerbung für z. B. kulturelle Veranstaltungen.

- 7.3 An einer Gebäudefassade ist je Gewerbebetrieb oder sonstiger Arbeitsstätte nur eine Werbeanlage zulässig. Dies gilt auch für Werbeflächen unter 1,0 qm. Werbeanlagen an Schaufenstern und Ausleger sind ausgenommen. Die Werbeanlage kann aus mehreren Teilen bestehen, wenn sie insgesamt einheitlich gestaltet ist. Eine Produktwerbung für z. B. Brauereien darf bis maximal 0,30 x 0,30 m Größe pro gastronomischen Betrieb erscheinen oder kleiner auf den bis zu zwei Speisekartenkästen.
- 7.4 Werbeanlagen an denkmalgeschützten Gebäuden dürfen wesentliche Bauglieder oder wichtige Architekturteile nicht in störender Weise verdecken oder sich mit ihnen überschneiden sowie das Erscheinungsbild des Denkmals und der sie umgebenden baulichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- 7.5 Unzulässig sind:
- Lichtbänder und Tafeln, die der Gebäudegliederung entgegenstehen,
 - flächenhafte Leuchtelemente, blinkende Lichtwerbung und grelle Farbigekeit
 - Werbefahnen und Transparente (ausgenommen zeitlich befristete für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung über kirchliche, kulturelle und ähnliche Veranstaltungen
 - Markisenbeschriftungen
 - bewegliche oder sich drehende Werbeanlagen
- 7.6 Automaten dürfen die Wirkung der Gesamtfassade nach Form, Werkstoff und Farbe nicht verunstalten. Mehr als zwei Automaten an einem Gebäude sind unzulässig. Die Ansichtsfläche eines Automaten darf 1,0 qm nicht überschreiten. Die Ausladung darf 40 cm nicht übersteigen.
- 7.7 Werbeanlagen dürfen in der Länge höchstens drei Viertel der Gebäudefassade einnehmen.
- 7.8 Auskragende Werbeanlagen dürfen nicht weiter als 1,00 m vor die Fassade vortreten.
- 7.9 Das Bekleben oder Bemalen von Fensterflächen zu mehr als 1/3 jeder einzelnen Fensterfläche ist unzulässig. Werbung bis zu 30 cm hinter der Scheibe, die nicht Warenauslage ist, wird wie das Fenster selbst betrachtet.
- 7.10 Freistehende Werbeanlagen nach 7.1 f, g und h sind nur zulässig, wenn der Gewerbebetrieb mindestens 20 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt ist.
- 7.11 Speisekartenkästen, die dem Aushang von Speisekarten an gastronomischen Einrichtungen dienen, sind bis zu einer Größe von maximal 0,50 m² zulässig. Je gastronomischer Einrichtung können zwei Speisekartenkästen mit einer Einzelgröße von 0,25 m² verwendet werden. Freistehende Speisekartenkästen dürfen eine Breite von 1,50 m und eine Höhe von 2,70 m einschließlich Überdachung nicht überschreiten.
- 7.12 Auf privater Fläche ist maximal ein mobiles Werbeschild (wie Aufsteller, Klapptafel) in einer maximalen Höhe von 1,25 m und maximalen Breite von 0,75 m oder ein Werbeschild bis maximal DIN A1 pro Gewerbebetrieb zulässig. Gegenständliche Darstellungen (z. B. Personen, Tiere, Eistüten) sowie aufblasbare Elemente sind unzulässig, es sei denn, sie stellen harztypische Objekte wie Hexen, Kobolde o. ä. dar.

Die Vorschriften der Sondernutzungssatzung bleiben unberührt.

- 7.13 Ungenutzte Werbeanlagen sind einschließlich etwaiger Befestigungen vollständig zu entfernen und die sie tragenden Wandflächen in ihren Ursprungszustand zu versetzen.

Diese Satzung gilt nicht für Werbeanlagen oder Automaten, die vor Inkrafttreten der Satzung rechtmäßig errichtet worden sind. Werden vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtete Werbeanlagen oder Automaten nach deren Inkrafttreten wesentlich geändert oder erneuert, gelten für Änderung oder Erneuerung die Anforderungen dieser Satzung.

Alle weiteren Paragraphen behalten Ihre Wirkung.

Die Neufassung der ÖBV Hahnenklee tritt am Tage der Bekanntmachung vom 11.06.2015 auf der Internetseite der Stadt Goslar www.goslar.de in Kraft.

Goslar, 11.06.2015

Stadt Goslar
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

gez.

Siegmeier
Fachbereichsleiterin



RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH